

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Stellungnahme des BAK Hessen

„Entscheidend ist die Erkenntnis der Bildungsforscher, dass der berufliche Erfolg von Lehrern im Wesentlichen von der Art und Qualität der Lehrerausbildung abhängt. Sie ist der entscheidende Faktor für den beruflichen Erfolg. Lehramtskandidaten bringen keineswegs ungünstigere Ausgangsbedingungen mit als Studenten anderer Fächer.“

So fasst Heike Schmall in der FAZ vom 24.03.2009 in einem Artikel mit dem Titel „Sind Lehrer dümmer?“ das Ergebnis einer empirischen Untersuchung des Berliner Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung (MPIB) zusammen: "Eingangsvoraussetzungen beim Studienbeginn: Werden Lehramtskandidaten unterschätzt? Autorinnen/Autoren: Uta Klusmann, Ulrich Trautwein, Oliver Lüdtke, Mareike Kunter und Jürgen Baumert.

Die Pädagogischen Entwicklungsbilanzen 2009 des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) haben u. a. ergeben, dass es während der gesamten Zeitdauer des Vorbereitungsdienstes einen Kompetenzzuwachs gibt. Dies spricht eindeutig gegen eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes um ein Achtel. Da diese jedoch geplant ist, muss das Bestreben sein, durch geeignete Maßnahmen das jetzige Kompetenzniveau zu halten, denn auf dieses haben die Schülerinnen und Schüler des Landes Hessen sowie ihre Eltern einen Anspruch. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) müssen in die Lage versetzt werden, trotz kürzerer Ausbildung den Anforderungen in den zweiten Staatsprüfungen vollauf genügen zu können.

Von daher begrüßt der BAK Hessen, dass für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in acht (bewerteten) Module mit einer Gesamtarbeitszeit von 480 Stunden sowie seminarspezifische Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 360 Stunden vorgesehen sind und dass die Pädagogische Facharbeit und die zweite Staatsprüfung nun mit insgesamt 120 Stunden berücksichtigt sind. Dadurch wird ausreichend Ausbildungszeit bereit gestellt – eine wesentliche Voraussetzung für eine hochwertige Ausbildung.

Die andere wesentliche Voraussetzung einer hochwertigen Ausbildung besteht in einer hohen Intensität der Betreuung der LiV im Studienseminar. Hierzu sind hauptamtliche Ausbilder/innen in ausreichender Zahl zur Begleitung des Ausbildungsprozesses der LiV erforderlich. Von Bedeutung sind auch die äußeren Bedingungen – Erreichbarkeit, Distanzen und Fahrtzeiten, Ausstattung der Studienseminare.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung ist die Betreuung der LiV in den – schrittweise selbstständiger werdenden – Ausbildungsschulen. Mit Spannung erwarten wir die Umsetzung der Überlegungen im HKM, die Einsparungen durch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes den Mentorinnen und Mentoren zukommen zu lassen, also dem Personenkreis, der die LiV in ihrem Berufsalltag in den Schulen unterstützt, berät und begleitet.

Dabei wird die Frage der Ausbildung von LiV in einer selbstständiger werdenden Schule breit zu diskutieren und das Verhältnis der Beteiligten und ihre Beiträge zur Ausbildung auszuhandeln sein.



**Landesverband
Hessen**

BAK
Bundesarbeitskreis
der Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

**Landesverband
Hessen**

Landessprecher:
Herbert Lauer
Tel.: 069 / 38989340
Fax: 069 / 38989395
E-Mail:
lauer@stsgym.f.shuttle.de
herbert.lauer@afl.hessen.de

privat
Danziger Allee 20
65239 Hochheim a.M.
Telefon: 06146 / 7535
Mobil: 0170 / 2150786
E-Mail:
lauer-hochheim@t-online.de

www.bak-online.de

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll weiterhin für alle Lehrämter gleich lang sein, aber nur noch 21 Monate dauern, mit einem Beginn zum 1. November bzw. 1. Mai jedes Jahres und einem Ende zum Schul(halb)jahr. Der BAK Hessen ist zwar grundsätzlich gegen eine lineare Verkürzung des Vorbereitungsdienstes, sieht aber das Argument der Hochschulen (bzw. des Amtes für Lehrerbildung), dass der 1. November und der 1. Mai günstigere Einstellungstermine seien, weil dann die erste Staatsprüfung besser abgewickelt werden könne, und das Argument der Staatlichen Schulämter und der Schulen – sowie der betroffenen LiV selbst – dass eine direkte Weiterbeschäftigung am Ende des Schulhalbjahres reibungsloser möglich ist als in der Mitte des Halbjahres. Dies wäre aber auch bei einer Flexibilisierung für einen großen Teil der LiV möglich.

Der BAK Hessen gibt zu bedenken, dass die beiden externen Evaluationen der Arbeit der Studienseminare durch das Deutsche Institut für Internationale pädagogische Forschung (DIPF) in Frankfurt am Main beide ergeben haben, dass es auch im letzten Semester des Vorbereitungsdienstes noch einen deutlich erkennbaren Kompetenzgewinn im Hinblick auf das Erziehen, Unterrichten, Beraten und Betreuen der Schülerinnen und Schüler gibt. Eine Kürzung muss sich daher, wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden, zwangsläufig auf das Ergebnis auswirken.

Inwieweit hier eine Verstärkung der schulpraktischen Studien bzw. das jüngst wieder in die Diskussion gebrachte Praxissemester – mit dem andere Bundesländer sehr unterschiedliche Erfahrungen machen – die geeigneten Maßnahmen sind, muss sich erweisen. Das Praxissemester könnte sehr teuer werden, die Schulen sehr belasten und dabei sehr viel weniger wirksam sein als erhofft und insbesondere die jetzige und mögliche weitere, zu seiner Finanzierung vorgenommene Verkürzungen des Vorbereitungsdienstes – nicht ausgleichen.

Der BAK Hessen schlägt vor, zunächst die alle Optimierungsmöglichkeiten innerhalb des Vorbereitungsdienstes zu nutzen.

Bei der Festlegung der Dauer des Vorbereitungsdienstes die nachgewiesenen Kompetenzen der LiV berücksichtigen

Der BAK Hessen hatte sich in diesem Zusammenhang immer wieder für eine Flexibilisierung der Länge des Vorbereitungsdienstes ausgesprochen. Damit sollte der Kompetenzorientierung der Ausbildung verstärkt Rechnung getragen werden. Zuletzt konnte der Vorbereitungsdienst bei Vorliegen eines Ausbildungsvorsprungs um sechs Monate verkürzt werden – und zwar um das Einführungssemester. Ein Ausbildungsvorsprung war automatisch anzunehmen, wenn die Betroffenen im Umfang von 150 Stunden selbstständig unterrichtet hatten. Dieses selbstständige Unterrichten – z. B. in Vertretungsverträgen oder zur Sicherung des Unterrichts in Mangelfächern – führte aber nicht automatisch zu einem echten Ausbildungsvorsprung im Unterrichten.

Aus Sicht des BAK ist der Novellierung zuzustimmen, wenn sie eine Antragstellung auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nur bei sehr guten Leistungen der LiV im 1. Hauptsemester ermöglicht.

In jedem Falle ist von hinten nach vorne zu verkürzen, d. h. zunächst um das letzte Semester, nicht um das Einführungssemester wie zurzeit vorgesehen.



**Landesverband
Hessen**

Optimal wäre es, wenn sogar eine dem individuellen Lernfortschritt entsprechende sinnvolle Länge des Vorbereitungsdienstes – 24, 21, 18 oder 15 Monate, in Einzelfällen noch kürzer – möglich wäre. Hierbei wäre aber auch an Menschen mit besonderen Belastungen zu denken, für die ein längerer und dabei weniger intensiver Vorbereitungsdienst hilfreich wäre. Diese Lösung, die es z. B. in England gibt, sei bei uns aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Für sehr unterschiedliche Längen des Vorbereitungsdienstes gibt es bereits oder wird es in Kürze Beispiele in anderen Bundesländern geben. Der Nebeneffekt einer stärkeren Flexibilisierung wäre, dass Studierende aus diesen Bundesländern, die in Hessen den Vorbereitungsdienst absolvieren wollen (was in Mangelfächern hoch willkommen ist), entsprechend ihres während des Studiums - in schulpraktischen Studien, Praxissemestern usw. - erworbenen Anspruchs auf eine bestimmte Dauer des Vorbereitungsdienstes auch in Hessen ausgebildet werden könnten.

Die Halbierung des Einführungssemesters zu einer dreimonatigen Einführungsphase wird – auch im Hinblick darauf, dass dies in der Vorgängerverordnung so vorgesehen war und über Jahrzehnte gelebt wurde – zu verschmerzen sein. Aber sie ist ein Verlust für die Ausbildung, wenn in manchen Jahren – vor allem im Sommer ferienbedingt – oft nur einige wenige Einführungswochen möglich sind. Dies war ja der Grund für die Einführung des Einführungssemesters.

Prüfungssemester: drei Monate Ausbildung, drei Monate Prüfungsphase

Der BAK Hessen empfiehlt, um die Ausbildungszeit mit dem Ziel möglichst großen Kompetenzerwerbs optimal zu nutzen, zu einer dreimonatigen Prüfungsphase im Rahmen des letzten Ausbildungssemesters zurückzukehren. Da die jetzige viermonatige Prüfungsphase nicht unbedingt erforderlich ist, kann dadurch die Ausbildungsphase im letzten Ausbildungssemester um einen Monat – von zwei auf drei Monate – verlängert werden. Die sich aus der Novellierung des HLbG ergebende Ausbildungsstruktur wird voraussichtlich Module und Ausbildungsveranstaltungen im Prüfungssemester erforderlich machen, für die genügend Ausbildungszeit zur Verfügung stehen sollte. Dies entspricht auch dem Prinzip einer intensiven Nutzung der Ausbildungszeit in allen Semestern.

Modulare Struktur

Die Novelle des HLbG wendet sich von der reinen Lehre der vollständigen Modularisierung ab und lässt wieder Ausbildungsveranstaltungen zu. Sie trägt damit der Tatsache Rechnung, dass z. B. die fortlaufende Beratung und Reflexion der Berufsrolle nicht den Anforderungen an ein Modul genügen kann, nämlich in einer definierten Zeit eine definierte Kompetenz (oder mehrere) oder definierte Sachkenntnisse nachprüfbar zu vermitteln.

Der BAK Hessen begrüßt die Verringerung der Anzahl der bewerteten Module von zwölf auf acht. Damit dürfte die der Ausbildung nicht dienliche Belastung zurückgehen. Es ist jedoch begleitend erforderlich und in der neuen Umsetzungsverordnung zu regeln, dass diese Module keine isolierten Einzelveranstaltungen sind, sondern dass sie miteinander thematisch und inhaltlich vernetzt sind und zu einem Gesamtkunstwerk Lehrerbildung beitragen. Noch wichtiger ist, dass diese Module in einem engen Zusammenhang zum Unterrichten der LiV stehen. Diese müssen auch ihre aus dem Unterricht erwachsenen Anliegen im Rahmen der Module einbringen können. Das erfordert eine nicht zu enge thematische Rahmensezung, und es verbietet die Festlegung einer zu hohen Anzahl von Themen für Sitzungen. Es ist nicht zweckdienlich, wenn bei zehn zweistündigen Sitzungen im

Rahmen eines Moduls acht Themen festgelegt werden – dann bleibt zu wenig Spielraum, die Bedürfnisse der LiV – durchaus Themen orientiert – zu berücksichtigen.

Aus Sicht des BAK Hessen ist es wichtig, dass die Ausbildung als prozessorientierter Kompetenzerwerb gesehen wird, jeweils mit Blick auf die am Ende eines Ausbildungsabschnitts erworbenen Kompetenzen im Unterrichten, Erziehen, Beraten, Betreuen und Schule mitgestalten.

Sinnvoll erscheint eine längerfristige und kontinuierliche Ausbildungsarbeit, bei der Theorieerwerb und Erprobung in der Praxis ineinander greifen. Dafür spricht auch, dass Erfolge im Unterricht eher langfristig sichtbar werden, z. B. beim Aufbau von Kompetenzen in Fremdsprachen.

Profilbildung und Wahlmöglichkeiten

Der BAK Hessen begrüßt, dass zwei dieser acht bewerteten Module von den Studienseminaren mitgestaltet werden sollen und so zu einer Profilbildung beitragen können, aber auch dazu, den LiV die Möglichkeit von Schwerpunktsetzungen zu bieten. Hierzu ist es erforderlich, dass das Hessische Kultusministerium die Genehmigung von bewerteten Modulen an das Amt für Lehrerbildung überträgt und dass dieses den Studienseminaren die Entwicklung eines Pools von geeigneten Modulen ermöglicht, aus denen die Studienseminare und die LiV an den jeweiligen Studienseminaren auswählen können. Dabei könnten mitgebrachten Kompetenzen oder besonderen fachdidaktischen, fachmethodischen oder pädagogischen Bedarfslagen verstärkt Rechnung getragen werden, z. B. in den Bereichen Erziehung/Klassenführung, Diagnostik/Diversität, Kompetenzorientierung/Lernaufgaben.

Der BAK Hessen begrüßt, dass neben Modulen wieder (nicht bewertete) Ausbildungsveranstaltungen vorgesehen sind, und er sieht darin eine seiner schon früher vorgetragenen Forderungen erfüllt. Diese Ausbildungsveranstaltungen müssen einen angemessenen Umfang haben, damit die Studienseminare Einführungsveranstaltungen, die Module ergänzende Veranstaltungen im fachdidaktischen und im allgemeinpädagogischen Bereich sowie beratende Veranstaltungen im erforderlichen Umfang anbieten können.

Der BAK Hessen begrüßt auch, dass im Rahmen dieser Ausbildungsveranstaltungen die fortlaufende Beratung und Reflexion der Berufsrolle für junge Lehrkräfte landesweit von den Studienseminaren weitergeführt wird. Zu begrüßen ist auch, dass die pädagogische Facharbeit bestehen bleibt und – ebenso wie die Vorbereitung der zweiten Staatsprüfung – im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit berücksichtigt wird.

Spürbare Entlastung der LiV?

Wird die Novelle zu einer spürbaren Entlastung der LiV führen? Ein Vergleich mit der Betreuung und Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Zeiten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APVO) vom 6.12.2001 kann hier weiterhelfen. § 8 Abs. 2 lautete: „Der zeitliche Umfang der Ausbildungsveranstaltungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 beträgt durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je Woche.“

	APVO 2001	HLbG-UVO 2004/5	Novelle 2010/11
Ausbildungsveranstaltungen	Sitzungen im Umfang von 6 Unterrichtsstunden pro Woche 78 Schulwochen * 6 Unterrichtsstunden * 45 Minuten * 2 Faktor Vor- / Nachbereitung : 60 Minuten = 702 Zeitstunden Keine Arbeitszeit für PPA und Prfg berücksichtigt	1.080 Stunden Ausbildung, davon 12 bewertete und 6 nicht bewertete Module zu je 60 Stunden Keine Arbeitszeit für SchrA und Prfg berücksichtigt	960 Stunden Ausbildung, davon 8 bewertete Module zu je 60 Stunden, davon weitere Ausbildungsveranstaltungen 360 Stunden (darin ca. 100 Stunden BRB) davon PFA, Prfg 120 Stunden
Unterrichtsbesuche	Pro 3 beteiligten Ausbilder/innen i.d.R. 6 = 12 – 18 (da einige gemeinsam)	Mindestens 12	Mindestens 12
Ausbildungsunterricht und Hospitationen (H)	E-Ph: eU 0, H 10 D-Ph: 6 - 8, H 4 – 6 (12) I-Ph 1: 10 - 12, H 4 – 6 (16) I-Ph 2: 10 - 12, H 4 – 6 (16) Pr-Ph: 0, H 10	ES: eU 0, H 10 HS1: 10 – 12, H 4 – 6 (16) HS2: 10 – 12, H 4 – 6 (16) PS: 6 - 8, H 4 – 6 (12)	E-Phase: 0, H 10 HS1: 10 – 12, H 0 HS2: 10 – 12, H 0 PS: 6 - 8, H 0

Die Berücksichtigung von vorher nicht einbezogenen Arbeitszeiten für die schriftliche Arbeit/pädagogische Facharbeit und die Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung dient der Transparenz und Ehrlichkeit. 960 Stunden für die Ausbildung in 21 Monaten liegen deutlich über den Regelungen der APVO von 702 + 120 Zeitstunden (für pädagogische Prüfungsarbeit und zweite Staatsprüfung). Eine deutlich gefühlte Entlastung ist folglich nicht zu erwarten, auch nicht durch den Wegfall der verpflichtenden Hospitationen, die nicht selten aus schulpraktischen Gründen zu Problemen führten.

Klagen von LiV wegen der Überlast im Bereich Ausbildung und insbesondere im Bereich des eigenverantworteten Unterrichts sind weiterhin zu erwarten, ggf. auch über die Belastung durch die Unterrichtsbesuche, deren Zahl jedoch nicht unter 12 liegen darf, um eine kontinuierliche Begleitung und Beratung im Hinblick auf den Ausbildungsunterricht sicher zu stellen. In der Praxis pendelt sich die Zahl meist bei 15 Unterrichtsbesuchen ein.

Dabei ist beim Aufwand für die Ausbildung und für den eigenverantworteten Unterricht bei den LiV immer auch mit sehr unterschiedlichen Arbeitsgeschwindigkeiten und -gewohnheiten und somit von einem relativ großen individuellen bzw. subjektiven Faktor auszugehen.

Fragen der Be- und Entlastung steht die Frage der Qualitätssicherung gegenüber. Aus Sicht des BAK Hessen ist eine Reduzierung des zurzeit in einem 24monatigen Vorbereitungsdienst erreichte Qualitätsniveau unbedingt aufrecht zu erhalten, und zwar insbesondere mit Blick auf diejenigen, um die es bei Lehrerbildung eigentlich geht – die Schülerinnen und Schüler.

Der Wegfall eines Achtels der Ausbildungszeit wird - das lehnen die erwähnten Studien des DIPF – bei durchschnittlichen Referendarinnen und Referendaren das Risiko eines geringeren Kompetenzniveaus im Ergebnis bergen, dem durch eine entsprechend intensiv gestaltete Ausbildung begegnet werden muss. Dies gilt freilich nicht für die sehr guten LiV, die eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes beantragen können und dabei einen entsprechenden Ausbildungsvorsprung nachweisen müssen.

Eigenverantwortlicher Unterricht und Hospitationen

Die LiV erteilen künftig in der Einführungsphase (wie jetzt im Einführungssemester) keinen eigenverantworteten Unterricht (e. U.), sie hospitieren im Umfang von zehn Wochenstunden. In den beiden Hauptsemestern erteilen sie unverändert zehn bis zwölf Stunden eigenverantworteten Unterricht bei vier bis sechs Stunden Hospitationen, im Prüfungssemester sechs bis acht Stunden eigenverantworteten Unterricht bei vier bis sechs Stunden Hospitationen (die beim gymnasialen Lehramt häufig für den Unterricht im anderen Fach bzw. in der Sekundarstufe II verwendet werden). Nach dem Examen werden die LiV mit bis zu 12 Stunden e. U. eingesetzt. Die verpflichtenden Hospitationen sollen – außer in der Einführungsphase - künftig entfallen. In der Praxis wird ein Verzicht auf Hospitationen aufgrund der Bedarfslagen der Schulen – z. B. im Prüfungssemester oder in der Sekundarstufe II - nicht immer möglich sein.

Dieser Unterrichtseinsatz wird den Ausbildungsschulen in den drei Semestern, in denen die LiV eigenverantwortet unterrichten, mit je 6,4 Unterrichtsstunden auf den Lehrbedarf angerechnet, in der Summe also mit 19,2 Unterrichtsstunden. Da die Summe des e. U. maximal 32 Unterrichtsstunden ergibt, erwirtschaften die Ausbildungsschulen hierdurch in drei Halbjahren einen „Gewinn“ von bis zu 12,8 Unterrichtsstunden pro LiV. Dies ist dadurch zu relativieren, dass Schulen auch LiV mit Fächern aufnehmen müssen, die sie nicht dringend oder vielleicht sogar überhaupt nicht benötigen, und dadurch, dass vereinzelt auch LiV nicht eigenverantwortet eingesetzt werden können, weil ihr Unterricht nicht den Anforderungen genügt. Aber es bleibt ein Überschuss, der aus Sicht des BAK nicht nur abstrakt den Schulen, sondern konkret den Mentorinnen und Mentoren zukommen sollte.

Mit der Kürzung des Vorbereitungsdienstes um drei Monate war auch die Absicht verbunden, die jährlich knapp 8 Millionen Euro aus den eingesparten Gehältern der LiV für die Mentorinnen und Mentoren zu verwenden. Teils sollten diese für jede von ihnen betreute LiV entlastet werden, teils war an ihre Fortbildung für die Lehrerausbildung gedacht. Da das Hessische Kultusministerium im Gesamtrahmen der Einsparziele der Hessischen Landesregierung zur mittelfristigen Erreichung eines ausgeglichenen Landesetats im Haushaltsjahr 2011 die Summe von 45 Millionen Euro einsparen muss, im Haushaltsjahr 2012 voraussichtlich weitere 45 bis 55 Millionen, rechnen viele Insider nicht mehr mit einer solchen Entlastung für die Mentorinnen und Mentoren. Umso dringender wäre es, dem Vorschlag des BAK Hessen für die Mentorinnen und Mentoren zu folgen.

Der BAK Hessen ist unverändert der Ansicht, dass 12 Stunden eigenverantworteter Unterricht für Berufsanfänger eine zu hohe Belastung darstellen. Das Limit sollte unbedingt bei 10 Wochenstunden liegen. Auch dann bliebe bei 19,2 angerechneten zu 28 gehaltenen eigenverantwortlichen Unterrichtsstunden noch ein Überschuss für die Mentorinnen und Mentoren..

BAK fordert Doppelbesetzung für alle LiV mit Mentorinnen oder Mentoren im Rahmen des eigenverantworteten Unterrichts

In dieser Situation fordert der BAK Hessen, für alle Referendarinnen und Referendare im Rahmen ihres eigenverantworteten Unterrichts eine Doppelbesetzung mit einer Mentorin oder einem Mentor ihrer Wahl (mit Zustimmung von Schulleitung und Seminarleitung) im Umfang von mindestens drei Wochenstunden vorzusehen. Im gymnasialen Ausbildungsbereich könnten die LiV halbjahrsweise abwechselnd in ihren beiden Fächern doppelbesetzt arbeiten.



**Landesverband
Hessen**

Dies diene zum einen den Ausbildungszwecken, weil eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen einer LiV und einer Mentorin/einem Mentor möglich wäre. Gleichzeitig würde die Mentorin oder der Mentor dadurch entlastet, dass die LiV einen Teil dieser Unterrichtsstunden vorbereitete und hielt und die Mentorin oder der Mentor hier eine beratende Funktion übernehmen könnte. Nicht zu übersehen ist auch der Fortbildungseffekt für die Mentorinnen und Mentoren aus einer solchen Zusammenarbeit.

Bewertung - Zusammensetzung der Endnote

Der BAK Hessen hält die in der Novelle vorgesehene Zusammensetzung der Gesamtbewertung (§ 50) für den Vorbereitungsdienst für unausgewogen. Die bisherige Regelung stellte ein besseres Gleichgewicht zwischen im Laufe des Vorbereitungsdienstes in den Modulen erworbenen (Noten-)Punkten, den Punkten für die schriftliche Arbeit und den am Prüfungstag (mit zwei Lehrproben und einer mündlichen Prüfung) erreichten Punkten dar.

Deshalb macht der BAK Hessen zur Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung einen eigenen Vorschlag. Hier die bisherige Regelung, die in der Novellierung vorgesehene Regelung und der Vorschlag des BAK Hessen.

HLbG vom 29.11.2004	Novelle 2010/11	BAK Hessen
Ausbildungsstand: 12 bewertete Module 60 %	Ausbildungsstand: 8 bewertete Module 40 %	Ausbildungsstand: 8 bewertete Module 50 %
	Schulleiter-Note 10 %	Schulleiter-Note 10 %
	pädagog. Facharbeit 10 %	pädagog. Facharbeit 10 %
Zweite Staatsprüfung: Schriftliche Arbeit 10 %	Zweite Staatsprüfung:	Zweite Staatsprüfung:
Prüfungstag 30 %	Prüfungstag 40 %	Prüfungstag 30 %
(2 Lehrproben je 10 % u. mdl. Prfg. 10 %)	(2 Lehrproben je 15 % u. mdl. Prfg. 10 %)	(2 Lehrproben je 10 % u. mdl. Prfg. 10 %)

Es ist nicht erforderlich, dem Prüfungstag ein Gewicht von 40 Prozent zu geben. Aus unserer Sicht ist es besser, die am Studienseminar in Zusammenarbeit mit den Ausbilderinnen und Ausbildern erworbenen Kompetenzen adäquat abzubilden. Das kann dadurch geschehen, dass die acht bewerteten Module nicht weniger als die Hälfte der Gesamtbewertung ausmachen.

Der BAK Hessen begrüßt, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter wieder – einer eigenständiger werdenden Schule angemessen - an der Ausbildung verantwortlich beteiligt werden. Sie bewerten in einem Gutachten „die Mitarbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Schule und Unterricht“ (Novelle § 42, Abs. 1). Damit wird in sinnvoller Weise an die Gutachten der Schulleiter/innen über den Ausbildungsstand angeknüpft, die in der APVO bis 2004 vorgesehen waren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet im schulischen Alltag mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zusammen und erfährt in dieser Zusammenarbeit Aspekte von deren Persönlichkeit und Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer, die für die Ausbilderinnen und Ausbilder des Studienseminars nicht immer entsprechend sichtbar werden. So können die Aspekte sachgemäß in das Gesamtbild integriert werden.

Die Rückkehr zur langjährig bewährten Regelung, dass die pädagogische Facharbeit Teil der Vorleistung und nicht Teil der Prüfung ist, wird aus inhaltlichen und prüfungsorganisatorischen Gründen begrüßt, einschließlich der Regelung, dass eine mit weniger als fünf Punkten bewertete Arbeit nicht, wohl aber eine mit null Punkten bewertete Arbeit zum Nichtbestehen führt. Der Entwurf der HLbG-Novelle vom 23.08.2010 enthält in § 40, Abs. 1, Satz 1 die Formulierung „einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten, ihn zu erproben und zu reflektieren“. In der Landtagsdrucksache 18/3595 ist „ihn zu erproben und zu reflektieren“ weggefallen. Das ist unseres Erachtens ein Fehler.

Zukünftig können „höchstens zwei nicht bestandene Module einmal wiederholt werden“ (Novelle § 41, Abs. 6). Die neue Regelung ist ebenso sinnvoll wie die schon erwähnte Bestimmung im gleichen Paragraphen, dass „Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, (...) nicht ausgeglichen werden“ können (Novelle § 41, Abs. 3). Dabei stellt der Modus einer gleichermaßen transparenten und entwicklungs-offenen Beurteilung der unterrichtspraktischen Leistungen nach wie vor eine Herausforderung dar, wenn der einzelne Unterrichtsbesuch nicht bewertet wird, sondern die in einem Semester gezeigte Unterrichtspraxis.

Entlassung bei Nichteignung

Die Novelle sieht vor, dass für den Lehrerberuf offensichtlich nicht geeignete LiV leichter vor dem eigentlichen Ende des Vorbereitungsdienstes entlassen werden können. Die bisherige Regelung sah vor, dass nur mit null Punkten bewertete Module einmal wiederholt werden konnten. Eine Bewertung mit null Punkten kam aber nur sehr selten vor. Eine Wiederholung von Modulen mit weniger als fünf Punkten war hingegen nicht vorgesehen und erfolgte erst nach der Nichtzulassung zur zweiten Staatsprüfung (gleichbedeutend mit Nichtbestehen derselben) wegen mehrerer Module mit weniger als fünf Punkten. Dadurch verlängerte sich der Vorbereitungsdienst häufig deutlich über 24 Monate hinaus, ohne dass sein Ziel erreicht worden wäre.

Einsparpotential durch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nicht überschätzen

Der BAK Hessen warnt vor leichtfertigen Berechnungen, nach denen durch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes jede achte Stelle einer hauptamtlichen Ausbilderin oder eines hauptamtlichen Ausbilders – und eine entsprechende Quote bei den Ausbildungsaufträgen - „frei“ werden könnte. Ein Blick auf die lehramtsbezogenen Strukturmodelle zeigt, dass in dem eingesparten ersten Vierteljahr der Ausbildung z. B. in der Regel keine Unterrichtsbesuche bei LiV stattfanden, also nur ein begrenzter Teil der Ausbildungsarbeit geleistet wurde. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausbildung an den Studienseminaren meist in Semester übergreifenden heterogenen Gruppen erfolgt, die auch bestehen, wenn in den Monaten Februar bis April und August bis Oktober keine LiV im Einführungssemester daran teilnehmen.

Bildungsstandards und Kompetenzen – Beiträge der Studienseminare zur landesweiten Entwicklung

In den hessischen Studienseminaren wurde in den letzten Jahren auf eine kompetenzorientierte Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst umgestellt. Die Ausbildung wird regelmäßig intern und in Abständen auch extern durch das DIPF in Pädagogischen Entwicklungsbilanzen evaluiert. Dabei festgestellter Entwicklungsbedarf wird in Fortbildungen für die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare aufgegriffen. Dadurch wird in der Ausbildung ein hohes Niveau erreicht und gesichert.

Die Ausbildungsarbeit läuft konform mit dem, was das Hessische Institut für Qualitätsentwicklung (IQ) in seinen Schulinspektionen begutachtet. Denn Grundlage für die Einschätzung von Unterricht ist der Hessische Referenzrahmen Schulqualität – besonders Qualitätsbereich VI: „Lehren und Lernen“. Damit leisten die Studienseminare einen wesentlichen Beitrag zur Bereitstellung gleicher bzw. vergleichbarer Maßstäbe für Unterrichtsqualität. Dies - z. B. in Mitwirkung in schulpraktischen Studien - auf die Hochschulen auszudehnen stehen die Studienseminare bereit.

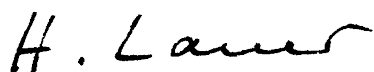
Kolleginnen und Kollegen der Studienseminare waren in den Arbeitsgruppen des Instituts für Qualitätsentwicklung zur Entwicklung der Bildungsstandards zahlreich vertreten bzw. sind es noch.

Die Studienseminare leisten zurzeit aus eigenem Antrieb einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Bildungsstandards und der Kompetenzorientierung, die ab Sommer 2011 schrittweise für alle hessischen Schulen verbindlich werden soll. Ein Schwerpunkt liegt darauf, dass die LiV konsequent auf ein kompetenzorientiertes Unterrichten vorbereitet werden.

Ein zweiter Schwerpunkt liegt darauf, dass die Kollegien der Studienseminare sich – wenn auch nur geringfügig dafür ausgestattet – mit Kolleginnen und Kollegen in den Schulen überall im Land Hessen dazu aufgemacht haben, modellhafte kompetenzorientierte Unterrichtseinheiten – z. B. in Form von Umarbeitung von Schulbuch-Kapiteln - zu gestalten oder die schulinternen Curricula auf die Bildungsstandards auszurichten.

Damit sind die hessischen Studienseminare sich ihrer Aufgabe bewusst, die Innovationsprozesse zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zu begleiten und zu unterstützen. Bei dieser ihrer Arbeit freuen sich die Kolleginnen und Kollegen in den hessischen Studienseminaren über die Wertschätzung ihrer Arbeit durch das Hessische Kultusministerium und die Mitglieder des Hessischen Landtags.

Sie könnten sich noch mehr freuen, wenn die Studienseminare materiell und personell besser ausgestattet wären und wenn bei der Einschätzung der Arbeitszeit der Ausbilderinnen und Ausbilder realistischer verfahren sowie mit dem Abbau der vielerorts angefallenen Überstunden zeitnahe begonnen wird.



Herbert Lauer
Landessprecher des BAK Hessen



**Landesverband
Hessen**